

ANTRAG

der Fraktion DIE LINKE

Mindeststandards für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte verbessern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich erneut gezeigt, dass die gemeinschaftliche Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften deutliche Defizite aufweist. Kontaktbeschränkungen, Abstandsregeln, (Selbst-)Isolation und Hygienemaßnahmen sind unter den bestehenden Bedingungen nicht oder nicht im erforderlichen Maße einzuhalten. Stark ansteigende Infektionszahlen innerhalb kurzer Zeit bei den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben gezeigt, dass die Standards der Unterbringung den Gesundheits- und Infektionsschutz nicht gewährleisten und umgehend und nachhaltig verbessert werden müssen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dafür Sorge zu tragen, dass die Standards für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geflüchteten in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes und der Landesgemeinschaftsunterkunft nachhaltig verbessert, definiert und festgeschrieben werden.
2. darauf hinzuwirken, dass die Standards für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geflüchteten in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften angehoben werden und die Verordnung über Mindestanforderungen an Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (Gemeinschaftsunterkunftsverordnung - GUVU M-V) vom 6. Juli 2001 wie folgt anzupassen:

- a) Pro Bewohnerin bzw. Bewohner soll die Wohn- und Schlafräumfläche mindestens neun Quadratmeter für jede erwachsene Person und sechs Quadratmeter für jedes Kind betragen.
 - b) Pro Wohn- und Schlafräum sind nicht mehr als zwei Bewohnerinnen und Bewohner unterzubringen. Die Unterbringung in Einzelzimmern ist der Unterbringung in Zweibettzimmern vorzuziehen.
 - c) Für Gemeinschaftswaschräume, Duschräume, Gemeinschaftstoilettenräume Gemeinschaftsküchen (Etagen- und Teeküchen) sowie weitere Gemeinschaftsräume sind die Mindeststandards für die Nutzungsfrequenz je Raum und Ausstattung deutlich anzuheben.
 - d) Sofern Kinder in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, ist zusätzlich zu jedem Spielzimmer mindestens ein Zimmer für die Erledigung von Hausaufgaben in ausreichender Größe und mit entsprechender Ausstattung für die Schulkinder einzurichten.
 - e) Krankenzimmer mit entsprechender Ausstattung sind in ausreichender Zahl vorzuhalten. In jeder Unterkunft sind neben den dauerhaft eingerichteten Krankenzimmern in angemessener Zahl Räumlichkeiten vorzuhalten, die für die kurzfristige Nutzung als Krankenzimmer sowie zum Zwecke der (Selbst-)Isolation eingerichtet werden können.
3. Die neu geregelten Mindeststandards der Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sollen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft treten, ohne Verzug umgesetzt und in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Simone Oldenburg und Fraktion

Begründung:

Die Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkunft des Landes unterliegen der direkten Aufsicht des Ministeriums für Inneres und Europa. Gesonderte Richtlinien oder Verordnungen über Standards der Unterbringung liegen nicht vor. Für die Gemeinschaftsunterkünfte in kommunaler Trägerschaft in den Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Mindestanforderungen an die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Geflüchteten auf Grundlage des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der Gemeinschaftsunterkunftsverordnung - GUVU M-V vom 6. Juli 2001 geregelt. Paragraph 2 dieser Verordnung sieht vor, dass die Gemeinschaftsunterkünfte „nach Größe und Ausstattung menschenwürdig zu gestalten“ sind und „Insbesondere Gesundheit und sittliches Empfinden der Bewohner (...) nicht beeinträchtigt werden“ darf.

Die bestehenden Standards, welche noch immer eine Unterbringung auf engstem Raum und mit mehreren Personen pro Zimmer zur Regel machen, bieten keinen umfassenden Gesundheitsschutz für die Bewohnerinnen und Bewohner und stellen insbesondere eine erhöhte Gesundheitsgefährdung für Infektionskrankheiten dar. Die Bedingungen entsprechen in keiner Weise den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte für Schutzsuchende.

Bis Ende April haben sich bundesweit allein in den Unterkünften für Geflüchtete, die durch das Bundesamt für Migration betrieben werden, mindestens 420 Menschen mit dem Corona-Virus infiziert. Allein in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Stern-Buchholz wurden in den ersten Wochen der Pandemie mehr als 20 Bewohnerinnen/Bewohner und fünf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter positiv auf Covid-19 getestet. Um die Unterbringungsbedingungen nachhaltig zu verbessern, Gesundheitsgefährdungen zu minimieren und Infektionskrankheiten vorzubeugen, sind die Mindeststandards der Unterbringung grundlegend zu überarbeiten und fest zu verankern.